Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 08.06.2010, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Beschluss der Hebesatzsatzung 2011	**FB I/1282/2010**
2	Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes "Freizeitbad"	**FB I/1285/2010**
3	Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	**RB/1284/2010**
4	21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime	**FB II/1257/2010**
5	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Personalangelegenheiten	**RB/1286/2010**
2	Personalangelegenheiten	**RB/1287/2010**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Uwe Ufer

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 08.06.2010
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister
Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schreiber, Horst	CDU
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Ö 1

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 12.05.2010
Vorlage FB I/1282/2010

TOP	Betreff Beschluss der Hebesatzsatzung 2011

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2011 in der folgenden Fassung.

Hebesatz-Satzung

der Stadt Hückeswagen vom 25.06.2010

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, ergibt sich nachstehender Inhalt der Hebesatzsatzung:

Artikel I

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden in der Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.

Artikel II

Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2011.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Aktueller Sachstand:
Im Verlauf der vergangenen Jahre wurden mit erheblichem Aufwand die Frontmeterlängen aller betroffenen Grundstücke, in deren Bereich Kehr- und/oder Winterdienst stattfindet, neu vermessen und es erfolgten seitdem bis zum Frühjahr diesen Jahres Neufestsetzungen. Das Satzungsrecht wurde der aktuellen Rechtssprechung angepasst und die Gebühren wurden neu festgesetzt. Aus diesen Festsetzungen resultieren noch einige offene Klageverfahren.

Durch die Entwicklungen der Rechtssprechung wird immer wieder deutlich, dass jeder zulässige Gebührenmaßstab zu Situationen führt, die vom Gebührenpflichtigen nicht nachvollzogen werden können. Diese Sachverhalte widersprechen dem Gerechtigkeitsempfinden und werden auch künftig zu einer gewissen Anzahl von Klageverfahren (mit entsprechendem Prozessrisiko) führen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in NRW wirkt sich hier entsprechend aus und führt u.a. zu einer erhöhten Arbeits- und Kostenbelastung.

Darüber hinaus ist der Aufwand zur Datenpflege im Fachbereich III erheblich, ebenso ergibt sich die Mehrbelastung bei der Veranlagung der Gebühren im Fachbereich I.

Rechtslage:
Nach der aktuellen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchem Ausmaß die Deckung des Finanzbedarfs der Kommune aus Steuermitteln erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das materielle Recht der Steuerpflichtigen verneint, es bestünde ein Anspruch zum Ausschöpfen vorrangiger spezieller Entgelte vor der Erhebung von Steuern oder der Anhebung der Steuerhebesätzen.
Dieser Argumentation hat sich das OVG NRW in Abkehr von seiner bisherigen Rechtssprechung angeschlossen (OVG NRW, Beschluss v. 17.07.2003 - 9 A 3207/02, NVwZ-RR 2004,219).
Hierzu wurde ausgeführt, dass sich bei einer Finanzierung der Straßenreinigungskosten aus allgemeinen Steuermitteln die Frage nach der konkreten Gegenleistung nicht stellt. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung vor, denn alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten werden unmittelbar zur Steuer herangezogen Die Beteiligung von Mietern von Wohnungen erfolgt ebenfalls, da die Grundsteuer als Kostenfaktor in die Miete einfließt.
Darüber hinaus profitieren typischerweise alle Straßenbenutzer in der Gemeinde von der Reinigungsleistung, so dass es geradezu Ausdruck des Gleichbehandlungsgebotes sein kann, alle Grundstückseigentümer an den Kosten zu beteiligen.
Anknüpfungspunkt der Grundsteuer ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers aus dem ertragsfähigen Wirtschaftsgut des Grundstückes heraus.
Unabhängig davon, dürfte auch durch die Entscheidung des Landesgesetzgebers in dem geänderten Straßenreinigungsgesetz NRW, die Gebührenerhebung für die Straßenreinigung der Gemeinde nicht mehr verpflichtend aufzuerlegen, sondern ihr vielmehr die Gebührenfinanzierung lediglich als Option zu eröffnen, dafür sprechen, dass damit die in § 77 Abs. 2 GO NRW von dem selben Gesetzgeber generell bestimmte Rangfolge der Erzielung der kommunalen

Finanzbildung gerade für diesen Regelungsbereich nicht gelten soll, wenn sich die Gemeinde also zu einer Steuerfinanzierung der Straßenreinigung entschließt (Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 28. August 2007 - 9 K 1205/06).

Verzichtet die Gemeinde auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr, so verzichtet sie damit auf eine individuelle Zuordnung der Kosten und bringt damit zum Ausdruck, dass der Vorteil der Straßenreinigung einen Allgemeinvorteil darstellt, dessen Kosten damit der Allgemeinheit entstanden sind. Die Kosten der Straßenreinigung fließen somit als Kostenunterdeckung zu Lasten der Allgemeinheit in den Haushalt ein.
Zur Refinanzierung stehen der Gemeinde die Mittel des § 76 I GO NW zur Verfügung, nämlich die Finanzierung über Beiträge, Gebühren oder Steuern.
Die Erhöhung der Grundsteuer hat keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, da hierbei ein fiktiver Hebesatz zugrunde gelegt wird. Dieser ist für alle Kommunen in NRW gleich hoch und hat keinerlei Bezug zu den konkreten, tatsächlichen Hebesätzen.

Auswirkungen:
Durch den Systemwechsel in der Finanzierung der Kosten der Straßenreinigung ergeben sich erhebliche Vorteile durch den Wegfall eines komplexen Verwaltungshandelns, welches in vielen Einzelfällen zu Unverständnis und Missfallen beim Bürger führt. Darüber hinaus wird ein künftig abzusehender unvermeidlicher und erheblicher Personalaufwand vermieden, der mit dem jetzt gegebenen Personalbestand nicht leistbar wäre.

Wesentlich ist es jedoch, auch in Zukunft das Maß der Reinigungsleistung in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen zu belassen und somit die Kosten weitestgehend - von allgemeinen Kostensteigerungen abgesehen - im bisherigen Rahmen zu belassen. Eine Kostenkontrolle ist hier auch künftig unverzichtbar und wird auch nach einem Systemwechsel regelmäßig weiterhin durchgeführt.

Der Umfang der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürger sollte unverändert übernommen werden. Künftig sind die Übertragungen weiter fortzuführen, so dass auch in diesem Bereich eine möglichst gleichartige Belastung entsteht. Dies wird jedoch nie möglich sein in Bereichen, in denen das Allgemeininteresse an einer intensiveren Reinigung überwiegt, also im Innenstadtbereich. Hier können sich bei einem Wechsel des Finanzierungssystems aufgrund der unterschiedlichen Übertragungen streitige Sachverhalte ergeben. Dem ist durch eine möglichst gleichförmige Weiterentwicklung bei der Übertragung der satzungsgemäßen Pflichten entgegenzuwirken.

Ein weiterer sehr beachtlicher Vorteil ergibt sich daraus, dass zum Teil erhebliche Gebührensprünge, beispielsweise nach sehr strengen Wintern, durch den Systemwechsel völlig entfallen. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist auf Kontinuität angelegt, nach Ablauf mehrerer Jahre ist der Gesamtfinanzierungsrahmen zu überprüfen.

Insgesamt handelt es sich um eine wesentlich effektivere Form zur Refinanzierung der Kosten der Straßenreinigung, bei der die finanziellen und fachlichen Vorteile deutlich überwiegen.

Vorschlag:
Nach Abwägung aller aufgeführten Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vorgeschlagen, künftig auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr zu verzichten und eine Kompensation der Gebührenausfälle über eine Erhöhung des Hebesat-

zes der Grundsteuer B herbeizuführen und den oben dargestellten Text der Hebesatzsatzung 2011 zu empfehlen / zu beschließen.
Nach derzeitiger Berechnung würde die Hebesatzerhöhung rd. 55 Punkte betragen. Es ergibt sich dann ein Hebesatz von 450 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass der durchschnittliche Hebesatz in Nordrhein - Westfalen lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.04.2010 in 2009 bei 435 % liegt - ohne Berücksichtigung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes!
Die Dimension der Hebesatzerhöhung ergibt sich unter Berücksichtigung der Belastungen durch die vorangegangenen sehr schweren Winter mit entsprechendem Leistungsniveau. Diese Ergebnisse, die in der Anlage dargestellt sind, führen im Mittel zu der angegebenen Erhöhung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:

Berechnung Hebesatzerhöhung
Berechnung Musterfälle

Musterauswirkung Steuererhöhung

Objekte	Straße	Grundsteuer-Messbetrag	Grundsteuer B 2010	Grundsteuer B mit Aufschlag	Erhöhungs-betrag Grundsteuer B	Kehr- und / oder Winter-dienstgebühr 2010	Differenz
Mehrfamilienhäuser/ große Mietobjekte	Herm.-Löns-Str.	165,35 €	653,13 €	744,07 €	90,94 €	148,78 €	**-57,84 €**
	Wiehagener Str.	824,07 €	3.255,08 €	3.708,32 €	453,24 €	44,28 €	**408,96 €**
	Goethestr.	844,48 €	3.335,70 €	3.800,16 €	464,46 €	76,26 €	**388,20 €**
	Tulpenweg	2.246,57 €	8.873,95 €	10.109,56 €	1.235,61 €	489,16 €	**746,45 €**
	Fürstenbergstr.	265,92 €	1.050,38 €	1.196,64 €	146,26 €	201,72 €	**-55,46 €**
	Fürstenbergstr.	1.087,67 €	4.296,30 €	4.894,52 €	598,22 €	182,04 €	**416,18 €**
	Kaiserhöhe	140,66 €	555,61 €	632,97 €	77,36 €	77,52 €	**-0,16 €**
	Sperberstr.	1.312,79 €	5.185,52 €	5.907,55 €	722,03 €	367,04 €	**354,99 €**
Ein- und Zweifamilienhäuser	Eichendorffweg	161,95 €	639,70 €	728,77 €	89,07 €	71,44 €	**17,63 €**
	Eichendorffweg	147,09 €	581,01 €	661,91 €	80,90 €	36,48 €	**44,42 €**
	Mörikeweg	63,94 €	252,56 €	287,73 €	35,17 €	14,76 €	**20,41 €**
	Heinrich-Heine-Weg	87,74 €	346,57 €	394,83 €	48,26 €	23,76 €	**24,50 €**
	Oststr.	72,31 €	285,62 €	325,39 €	39,77 €	53,20 €	**-13,43 €**
	Lindenbergstr.	56,36 €	222,62 €	253,62 €	31,00 €	53,20 €	**-22,20 €**
	Waldstr.	84,02 €	331,88 €	378,09 €	46,21 €	19,76 €	**26,45 €**
	Reinsbach	133,93 €	529,02 €	602,69 €	73,67 €	30,40 €	**43,27 €**
	Tulpenweg	57,30 €	226,34 €	257,85 €	31,52 €	13,68 €	**17,84 €**
	Niederhombrechen	36,96 €	145,99 €	166,32 €	20,33 €	0,00 €	**20,33 €**
	Oberlangenberg	55,17 €	217,92 €	248,27 €	30,35 €	0,00 €	**30,35 €**
	Mozartstr.	58,01 €	229,14 €	261,05 €	31,91 €	19,76 €	**12,15 €**
	Mühlenweg	44,13 €	174,31 €	198,59 €	24,28 €	27,06 €	**-2,78 €**
Industriebetriebe		11.201,87 €	44.247,39 €	50.408,42 €	6.161,03 €	905,28 €	**5.255,75 €**
		5.410,61 €	21.371,91 €	24.347,75 €	2.975,84 €	302,58 €	**2.673,26 €**
		3.582,62 €	14.151,35 €	16.121,79 €	1.970,44 €	713,40 €	**1.257,04 €**
		565,85 €	2.235,11 €	2.546,33 €	311,22 €	199,26 €	**111,96 €**
		1.488,70 €	5.880,37 €	6.699,16 €	818,79 €	450,18 €	**368,61 €**

Hebesatzberechnung Grundsteuer B			
Kosten der gebührenpflichtigen Straßenreinigung			
	Kehrdienst	Winterdienst	Summe
RE 2009	35.500,00 €	199.000,00 €	234.500,00 €
Steigerung	0,00%	48,03%	
HR 2010	35.500,00 €	295.000,00 €	330.500,00 €
Differenz			96.000,00 €
davon		50%	48.000,00 €
zzgl. Wert aus 2009			234.500,00 €
Kosten			282.500,00 €
abzgl. Öffentl. Interesse		10%	-28.300,00 €
Einnahmeausfall			**254.200,00 €**
			⇩
			55,78 v.H.

Aufkommen Grundsteuer B		
bisher	mehr	neu
395 v.H.	55 v.H.	450 v.H.
1.800.000 €	251.000 €	2.051.000 €

Ö 2

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christel Goeke

Vorlage

Datum: 21.05.2010
Vorlage FB I/1285/2010

TOP	**Betreff** **Änderung des Wirtschaftsplanes 2010**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 als dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs.1 Satz der Gemeindeordnung NRW wie nachfolgend dargestellt:

a) Der Ansatz bei dem Konto 4300.0004 wird von 100 T€ um 200 T€ auf dann 300 T€ erhöht.

b) Der Kreditrahmen erhöht sich von 87 T€ auf 287 T€.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	19.05.2010	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Freizeitbad ist unter dem Konto 4300.0004 für Maßnahmen zur energetischen Optimierung ein Betrag von 100 T€ eingestellt.

Unter Top 1 zur Sitzung des Betriebsausschusses Freizeitbad am 19.05.2010 wurde das geplante Investitionsvolumen dargestellt – ebenso die Amortisationszeit.

Damit die Realisierung der Baumaßnahme sichergestellt ist und das Ingenieurbüro nun mit den vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung beauftragt werden kann (Erstellung der Ausschreibung etc.), ist eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig.

Der Ansatz bei dem o.g. Konto wird von 100 T€ um 200 T€ auf dann 300 T€ erhöht.

Zur Finanzierung dieses Mehrbedarfs erhöht sich der Kreditrahmen von 87 T€ auf 287 T€.

Aufgrund der zeitlichen Enge soll die Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 nicht wie üblich im Rat sondern per Eilbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen werden.

Dies wurde auch vom Betriebsausschuss „Freizeitbad“ in seiner Sitzung am 19.05.2010 einstimmig bei einer Enthaltung so empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme soll aus Fremdmitteln finanziert werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III/FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christel Goeke

Ö 3

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 19.05.2010
Vorlage RB/1284/2010

TOP	**Betreff** **Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt beschließt im Rahmen des Projektes "Shared Services",

a) die Einrichtung eines "Regionalen Gebäudemanagements" mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,
b) die Einrichtung eines "Zentralen Forderungsmanagements" mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,
c) die Einrichtung eines Gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

Sachverhalt:

In den von der Fa. DMC im Rahmen des Projektes "Shared Services" erstellten Berichten wurde empfohlen, neben dem Bauhof mit der Stadt Wipperfürth auch das "Gebäudemanagement" sowie das "Forderungsmanagement" gemeinsam mit den Städten Radevormwald und Wipperfürth zu organisieren.

Die entsprechenden Berichte wurden in der Abschlussveranstaltung am 30.06.2009 vorgestellt. Im Übrigen steht der ausführliche Abschlussbericht auch auf der Internetseite der Stadt Hückeswagen zum Herunterladen bereit (Suchbegriff: „Shared Services“).

Durch Beschlüsse vom 12.12.2008 sowie vom 18.12.2009 wurde eine Zusammenarbeit in den genannten Bereichen vom Rat der Stadt Hückeswagen grundsätzlich beschlossen. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Empfehlung vorzubereiten.

Nach Abstimmung der Einzelheiten und Festlegung der Zuständigkeiten wurden die notwendigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erarbeitet und am 08.04.2010 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Entwürfe für Bauhof und Gebäudemanagement wurden dem Rat in der Sitzung am 24.03.2010 zur Kenntnis gegeben. Der Entwurf für das Forderungsmanagement ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Text für das Gebäudemanagement.

Aufgrund personeller Engpässe war die Kommunalaufsicht vor Ablauf der Ladungsfrist für den Haupt- und Finanzausschuss nicht in der Lage, die Vereinbarungen zu prüfen. Am 27.05.2010 wurde ein Gesprächstermin mit der Kommunalaufsicht vereinbart, um ggf. Änderungen einzuarbeiten. Nach Abschluss dieses Gespräches werden die Entwurfstexte kurzfristig nachgereicht.

Den Räten der anderen beteiligten Städte werden in ihren Sitzungen am 22.06.2010 (Radevormwald) bzw. am 06.07.2010 (Wipperfürth) korrespondierende Beschlussentwürfe zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

wird in den Berichten dargestellt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (wird nachgereicht)

Ö 4

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel

Vorlage

Datum: 19.04.2010
Vorlage FB II/1257/2010

TOP	**Betreff** **21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt
aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 21. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2010	öffentlich
Rat	24.06.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.
Die Gebührensatzung ist durch einen 21. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2010 im Übergangsheim:

	neu	alt
Scheideweg 42a	7,21€/qm	6,90 €/qm.

Der 21. Nachtrag lautet:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

   Grundgebühr in den Übergangsheimen

   Scheideweg 42a 7,21 €/qm.

Artikel II

Dieser 21. Nachtrag tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten der Übergangsheime gedeckt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**II**		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jens Schimmel

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 1

Hückeswagen, den 17.03.2010

18.

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung

Übergangsheim **Scheideweg 42 a** Hückeswagen

Vorbemerkung:

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	16.423,74 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	1.840,00 €
3. Betriebskosten	8.999,53 €
4. a Instandhaltungskosten	2.841,63 €
4. b Schönheitsreparaturen	3.401,96 €
Aufwendungen insgesamt	34.648,51 €

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	34.648,51 €	
Wohnfläche	400,23	qm
Monate	12	
Grundgebühr je qm/Monat	7,21 €	/qm

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

8,89 qm x 7,21 € = **64,10 €**

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	10.843,64 €
Personen	9
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	**100,40 €**

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

Grundgebühr pro Person	64,10 €
plus Verbrauchskosten je Person	100,40 €
Gesamtgebühr	**164,50 €**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung HuF Presse 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Beschluss der Hebesatzsatzung 2011
Vorlage FB I/1282/2010 3
Berechnung Musterfälle FB I/1282/2010 7
Grundsteuer B Hebesatzberechnung - für 2011 FB I/1282/2010 8
TOP Ö 2 Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes "Freizeitbad"
Vorlage FB I/1285/2010 9
TOP Ö 3 Shared Services - öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
Vorlage RB/1284/2010 11
TOP Ö 4 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzu
Vorlage FB II/1257/2010 13
Ausschuss Anlagen FB II/1257/2010 15
Inhaltsverzeichnis 16